

Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe für den Bachelor of Fine Arts Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst vom 18.08.2015

Aufgrund von § 8 Absatz 5, § 19 Abs. 1 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 Satz des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 3. HRÄG Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S.99ff), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 01.07.2015 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung gemäß § 32 Abs. 3 LHG am 18.08.2015 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Zweck der Prüfung
- § 3 – Bachelor of Fine Arts-Grad
- § 4 – Studienaufbau
- § 5 – Zulassung und wissenschaftliches Hauptfach,
- § 6 – Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 7 – Studienordnung und Modulhandbuch
- § 8 – Prüfungsaufbau
- § 9 – Orientierungsprüfung und Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 10 – Mutterschutz, Elternzeit und Wahrnehmung von Familienpflichten
- § 11 – Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 12 – Prüfungsausschuss
- § 13 – Prüfende und Beisitzende
- § 14 – Anmeldung zu Modulprüfungen und Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 – Dokumentation der Prüfungsleistungen

2. BACHELORPRÜFUNG

- § 16 – Bachelorprüfung und Prüfungsleistungen
- § 17 – Mündliche Prüfungen
- § 18 – Leistungsnachweise für die Bachelorprüfung
- § 19 – Schriftliche Prüfungen
- § 20 – Hausarbeiten
- § 21 – Kunstpraktische Prüfungen
- § 22 – Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten
- § 23 – Versäumnis, Rücktritt
- § 24 – Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 25 – Bestehen und Nichtbestehen
- § 26 – Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 27 – Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 28 – Zusatzleistungen und Mastervorzug

3. BACHELORARBEIT

- § 29 – Art und Umfang der Bachelorarbeit
- § 30 – Künstlerische Bachelorarbeit
- § 31 – Wissenschaftliche Bachelorarbeit

4. ZERTIFIZIERUNG

- § 32 – Bildung der Gesamtnote

§ 33 – Zeugnis und Bachelor of Fine Arts-Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 – Übertritt in den Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst

§ 35 – Einsicht in die Prüfungsakten, Befugnis zur Datenverarbeitung

§ 36 – Ungültigkeit einer Prüfung

§ 37 – Entziehung des Bachelor of Fine Arts-Grades

§ 38 – Übergangsregelung und Inkrafttreten

Anlage I: Fachspezifische Bestimmungen

(Liste Module und Leistungspunkte)

Anlage II: Bestimmungen über das bildungswissenschaftliche Begleitstudium

(Liste Module und Leistungspunkte)

Präambel

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien beschreibt den Aufbau und die Organisation der Prüfungen, die zum Erwerb des Bachelor of Fine Arts-Grades führen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Prüfungsablaufs, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Erstellung von Zeugnisurkunden dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe. Regelungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und zur Binnenstruktur des Studiengangs werden in der Studienordnung getroffen.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Bachelorprüfungsordnung regelt Art und Ablauf der Prüfungen sowie den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.

§ 2 – Zweck der Prüfung

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung erhalten die Studierenden den Nachweis, dass sie die wesentlichen Kenntnisse und Kompetenzen des Hauptfaches Bildende Kunst in künstlerischer Praxis, Kunstwissenschaft und Kunsttheorie sowie eines zweiten, des wissenschaftlichen Hauptfachs erworben und zudem Kompetenzen in fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen und ethisch-philosophischen Fragestellungen erlangt haben, die für kunstpädagogische und kunstvermittelnde Tätigkeiten an verschiedenen Institutionen und Betrieben in der Erziehungs- und Bildungsarbeit erforderlich sind. Die bestandene Bachelorprüfung eröffnet den Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, einen Master of Education im Künstlerischen Lehramt mit Bildender Kunst und damit die Voraussetzung für den Lehrerinnenberuf am Gymnasium zu erwerben.

§ 3 – Bachelor of Fine Arts-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe den akademischen Grad „Bachelor of Fine Arts“ (abgekürzt: „B.F.A.“).

§ 4 – Studienaufbau

- (1) Der Bachelor-Studiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe umfasst ein künstlerisches und ein wissenschaftliches Hauptfach, ein bildungswissenschaftliches Begleitstudium einschließlich Orientierungspraktikum sowie die Bachelorarbeit.
- (2) Das künstlerische Hauptfach Bildende Kunst wird an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe studiert. Das wissenschaftliche Hauptfach wird in Zusammenarbeit mit einer kooperierenden Universität angeboten. Die wählbaren wissenschaftlichen Hauptfächer werden durch die Prüfungsordnung der jeweiligen Hochschule geregelt.
- (3) Das Lehrangebot des Studiengangs ist in Fächer, die Fächer sind in Module, die jeweiligen Module in Lehrveranstaltungen gegliedert. Die Fächer und ihr Umfang werden in dieser Prüfungsordnung in Kombination mit den Studien- und Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen festgelegt. Näheres beschreiben die Modulhandbücher.

§ 5 – Zulassung und wissenschaftliches Hauptfach

- (1) Für die Zulassung zum Studium und die Abnahme der Prüfungsleistungen gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung über die Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Exmatrikulation, Gasthörende, Beurlaubung sowie der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.
- (2) Für die Zulassung, das Studium und die Abnahme der Prüfungsleistungen im wissenschaftlichen Hauptfach gilt die jeweilige Zulassungs-, Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien des wissenschaftlichen Hauptfachs (Teilstudiengang) an der kooperierenden Universität. Für den betreffenden Teilstudiengang erfolgt eine Immatrikulation an der kooperierenden Universität.
- (3) Das bildungswissenschaftliche Begleitstudium einschließlich des Orientierungspraktikums wird an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe angeboten. Näheres hierzu regelt die Studienordnung dieses Studiengangs.

§ 6 – Regelstudienzeit und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Der für das Absolvieren von Lehrveranstaltungen und Modulen vorgesehene Arbeitsaufwand wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Semester hat in der Regel gleichmäßig zu erfolgen.
- (3) Das künstlerische Hauptfach Bildende Kunst wird mit einem Umfang von 138 Leistungspunkten, das wissenschaftliche Hauptfach mit einem Umfang von 78 Leistungspunkten und das bildungswissenschaftliche Begleitstudium mit einem Umfang von 12 Leistungspunkten studiert. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte. Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelor-Grades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 240 Leistungspunkte.

- (4) Leistungspunkte können nur durch das Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die als bestanden bzw. mit mindestens „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module wird in der Studienordnung geregelt.

§ 7 - Studienordnung und Modulhandbuch

- (1) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiums für den Bachelor of Fine Arts im Fach Bildende Kunst sind in der Studienordnung geregelt. Diese enthält als Anhang das Modulhandbuch mit den einzelnen Modulbeschreibungen in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Studienordnung und Studienverlaufsplan für den Bachelor of Fine Arts im Fach Bildende Kunst sind so zu gestalten, dass das Bachelorstudium einschließlich der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Änderungen des Modulhandbuchs bedürfen eines Beschlusses der Studienkommission und sind vor Beginn des jeweiligen Moduls bekannt zu machen.

§ 8 – Prüfungsaufbau

Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit. Das Orientierungspraktikum gemäß § 4 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

§ 9 – Orientierungsprüfung und Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Die Modulprüfung, welche zugleich die Orientierungsprüfung darstellt, ist in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage I) festgelegt.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist erfolgreich bestanden, wenn das Modul „Künstlerische Praxis/Klassenarbeit I“ zum Ende des zweiten Semesters mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) oder besser benotet wird. Die Orientierungsprüfung besteht aus der Vorlage der bislang im Studium entstanden Arbeiten und einem auf dieser Basis geführten Gespräch zwischen Studentin bzw. Student und künstlerischer Professorin bzw. künstlerischem Professor über den Stand der künstlerischen Entwicklung sowie Perspektiven und gemeinsame Erwartungen.
- (3) Wer die Orientierungsprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch im künstlerischen Hauptfach, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten ist. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Prüfungsanspruch im künstlerischen Hauptfach geht auch verloren, wenn die Bachelorprüfung im betreffenden Teilstudiengang bis zum Ende des Prüfungszeitraums

des 14. Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt ist, es sei denn, dass die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten ist. Die Entscheidung über eine Fristverlängerung und über Ausnahmen von der Fristregelung trifft der Prüfungsausschuss unter Beachtung der in § 32 Abs. 6 LHG genannten Tätigkeiten auf Antrag der bzw. des Studierenden. Der Antrag ist schriftlich in der Regel bis sechs Wochen vor Ablauf der in Satz 1 genannten Studienhöchstdauer zu stellen. Absatz 2 gilt entsprechend.

- (5) Ebenso geht der Prüfungsanspruch im künstlerischen Hauptfach verloren, wenn eine nach dieser Prüfungsordnung für den erfolgreichen Abschluss erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden oder die Bachelorarbeit zweimal nicht bestanden ist.
- (6) Den Verlust des Prüfungsanspruchs im wissenschaftlichen Hauptfach regelt die Prüfungsordnung der jeweiligen kooperierenden Hochschule.
- (7) Der Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Künstlerisches Lehramt am Gymnasium mit Bildender Kunst geht auch verloren, wenn eine zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung aus dem bildungswissenschaftlichen Begleitstudium endgültig nicht bestanden ist oder die Bachelorprüfung im bildungswissenschaftlichen Begleitstudium bis zum Ende des Prüfungszeitraums des 14. Fachsemesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht vollständig abgelegt ist, es sei denn, dass die die Fristüberschreitung nicht selbst zu vertreten ist.
- (8) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Fristen bis zum Verlust des Prüfungsanspruchs unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung hierüber trifft der Rektor bzw. die Rektorin auf Antrag der zu prüfenden Person.

§ 10 – Mutterschutz, Elternzeit und Wahrnehmung von Familienpflichten

- (1) Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem an die Elternzeit angetreten werden soll, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, in welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer den Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt der oder dem Studierenden das Ergebnis sowie die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bear-

beitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema, das innerhalb der in § 30 Abs. 3 bzw. § 31 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung festgelegten Bearbeitungszeit zu bearbeiten ist.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag über die flexible Handhabung von Prüfungsfristen entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes, wenn Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben.

§ 11 – Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Bei der Gestaltung und Organisation des Studiums sowie der Prüfungen sind die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen. Insbesondere ist Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bevorzugter Zugang zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen zu gewähren und die Reihenfolge für das Absolvieren bestimmter Lehrveranstaltungen entsprechend ihrer Bedürfnisse anzupassen. Studierende sind gemäß Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) und Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Studierenden über das Vorliegen der Voraussetzungen. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- (2) Weisen Studierende eine Behinderung oder chronische Erkrankung nach und folgt daraus, dass sie nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Zeit oder Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Prüfungsleistungen in einem anderen Zeitraum oder einer anderen Form zu erbringen. Insbesondere ist behinderten Studierenden zu gestatten, notwendige Hilfsmittel zu benutzen.
- (3) Weisen Studierende eine Behinderung oder chronische Erkrankung nach und folgt daraus, dass sie nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, dass einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen absolviert werden können.
- (4) Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu 2 Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens 2 Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 – Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung der durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelorstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern: zwei Professorinnen bzw. Professoren, einem Mitglied aus dem Bereich akademische Mitarbeiterschaft bzw. technische Lehrkraft sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Studierendenschaft. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre; die des studentischen Mitglieds 1 Jahr. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, dessen vorsitzende Person sowie deren stellvertretende Person werden vom Senat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Vorsitzende und stellvertretende Person des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen oder Professoren sein. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person führt in der Regel die Geschäfte des Prüfungsausschusses und wird durch das jeweilige Prüfungsamt unterstützt.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Zweite Wiederholungsprüfungen, Härtefallanträge und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung zum Studiengang gemäß § 32 Abs. 5 LHG.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen und Leistungsnachweise beizuwohnen.
- (5) Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten auf die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person übertragen. Entscheidungen über die Anrechnung von Prüfungsleistungen gemäß § 27 und über die Vertretbarkeit der Überschreitung der Studienzeiten und Prüfungsfristen können nicht auf die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person übertragen werden.
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 - Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Prüfenden und Beisitzenden.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Leistungsnachweisen sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in werkstattbezogenen Modulen Technische Lehrkräfte befugt. Bestellt werden darf

nur, wer mindestens die dem Prüfungsgegenstand entsprechende Qualifikation erworben hat. Als Prüfende können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene, externe Personen bestellt werden, die selbst mindestens die nächsthöhere Qualifikationsstufe im betreffenden Studiengang oder eine hierzu mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (3) Prüfungsleistungen der Bachelorarbeit werden von 2 Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterinnen bzw. akademische Mitarbeiter sind.
- (4) Für Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

§ 14 – Anmeldung zu Modulprüfungen und allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

- (1) Um an den Modulprüfungen teilnehmen zu können, müssen sich die Studierenden fristgerecht im Prüfungsamt anmelden. Die Anmeldefristen werden regelmäßig hochschulöffentlich bekannt gegeben. Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in den Bachelorstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe eingeschrieben ist; die Zulassung beurlaubter Studierender ist auf Prüfungsleistungen beschränkt;
 2. nachweist, dass er bzw. sie die im Modulhandbuch für die Zulassung zur Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt,
 3. den Prüfungsanspruch in einem Bachelor of Fine Arts nicht verloren hat bzw. nachweist, dass er bzw. sie den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Fachhochschule bzw. Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im betreffenden Bachelor-Studiengang für das Lehramt an Gymnasien verlangt werden. Dies gilt nicht beim Verlust des Prüfungsanspruchs in einem gleichnamigen Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Verwandte Studiengänge sind insbesondere der gleichnamige Staatsexamensstudiengang für das Lehramt an Gymnasien. Über weitere Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Voraussetzung für die Anmeldung zur letzten Modulprüfung der Bachelorprüfung ist die Bescheinigung über das erfolgreich abgeleistete Orientierungspraktikum gemäß § 4 Abs. 1. In Ausnahmefällen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, kann der Prüfungsausschuss die nachträgliche Vorlage dieses Leistungsnachweises genehmigen.

- (4) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und
 2. mindestens 180 ECTS-Punkte für die Anmeldung zur Bachelorarbeit vorweisen kann.
- (5) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch in dem Bachelor- Studiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildende Kunst oder verwandten Studiengang gemäß Abs. 2 Nr. 5 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Die Meldefristen für die verbindlichen Prüfungsanmeldungen werden vom Prüfungsamt der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 15 Dokumentation der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind zu dokumentieren.

2. BACHELORPRÜFUNG

§ 16 – Bachelorprüfung und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung umfasst das künstlerische Hauptfach im Umfang von 138 Leistungspunkten, das wissenschaftliche Hauptfach im Umfang von 78 Leistungspunkten, das bildungswissenschaftliche Begleitstudium einschließlich Orientierungspraktikum im Umfang von 12 Leistungspunkten sowie das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten. Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelor-Grades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 240 Leistungspunkte.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen für das künstlerische Hauptfach sind in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage I) geregelt. Die fachlichen Anforderungen an das bildungswissenschaftliche Begleitstudium sind in den Bestimmungen über das bildungswissenschaftliche Begleitstudium (Anlage II) geregelt. Die fachspezifischen

Bestimmungen für die wissenschaftlichen Hauptfächer sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der kooperierenden Hochschulen geregelt.

- (3) Die Bachelorprüfung wird in Form von studienbegleitenden Modulprüfungen durchgeführt. Jedem Modul muss mindestens eine Prüfungsleistung zugeordnet sein. Prüfungsleistungen können auf das gesamte durch das Modul vermittelte Kompetenzprofil (Modulprüfungen) oder, als jeweils eine von mehreren, auf Teile des durch das Modul vermittelten Kompetenzprofils (Modulteilprüfungen) bezogen sein.
- (4) Prüfungsleistungen sind benotete oder unbenotete mündliche Prüfungen, schriftliche Prüfungen, Hausarbeiten, außerdem nach Maßgabe der prüfenden Person Protokolle, Referate, Projektarbeiten und Präsentationen, ferner kunstpraktische Prüfungen und Prüfungsleistungen anderer Art.
- (5) Die Art der jeweiligen Prüfungsleistungen ist im Modulhandbuch dargestellt, ihre Häufigkeit, Reihenfolge und Gewichtung sowie gegebenenfalls die Bildung der Modulnote ebenfalls.

§ 17 Leistungsnachweise für die Bachelorprüfung

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur letzten Modulprüfung der Bachelorprüfung ist die Bescheinigung über das erfolgreich abgeleistete Orientierungspraktikum gemäß § 3 Abs. 2. In Ausnahmefällen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, kann der Prüfungsausschuss die nachträgliche Vorlage dieses Leistungsnachweises genehmigen.
- (2) Über die Bachelorprüfung hinaus können Studierende weitere Module (Zusatzmodule) mit einer Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser zusätzlichen Prüfung wird auf Antrag der zu prüfenden Person in das Zeugnis aufgenommen. Bei der Gesamtnotenberechnung werden Zusatzmodule nicht berücksichtigt.
- (3) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 – Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen und sonstige mündliche Prüfungsleistungen. In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt höchstens 45 Minuten je Kandidatin bzw. Kandidaten und Modul. Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt geben werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und der Kandidatin, dem Kandidaten noch am Tag der Prüfung mitgeteilt.
- (5) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende an Referaten und Präsentationen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Hochschulöffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 – Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen sollen eine Dauer von 4 Stunden nicht überschreiten. Die genaue Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.

§ 20 – Hausarbeiten

- (1) In Hausarbeiten soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung selbständig mit geeigneten Methoden schriftlich bearbeiten kann.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll zehn Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll in der Regel 20 Seiten nicht übersteigen. Umfang und Abgabetermin der Hausarbeit muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (3) Die prüfende Person legt den Abgabetermin fest und achtet auf dessen Einhaltung. Die Hausarbeit ist fristgerecht bei der prüfenden Person, die sie ausgegeben hat, abzugeben. Anderenfalls gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, es sei denn die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person.

§ 21 – Kunstpraktische Prüfungen

- (1) In den kunstpraktischen Prüfungen wird unter mündlicher und/oder schriftlicher Begleitung die künstlerische Einzel- oder Gruppenleistung von Studierenden präsentiert.
- 2) Kunstpraktische Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 22 – Bewertung von Prüfungsleistungen und Modulnoten

- (1) Prüfungsleistungen und benotete Leistungsnachweise werden von der jeweiligen Prüferin oder den Prüferinnen mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben. Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen (Teilprüfungen) zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Die Noten in den Modulen, die Fachnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschl. 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschl. 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschl. 4,0 = ausreichend und

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht bestanden.

Die nach Abs. 2 errechnete Modulnote wird in Klammern angefügt.

- (4) Sofern im Modulhandbuch vorgesehen, können Prüfungsleistungen auch mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (5) Jedes Modul und jede Prüfungsleistung darf in demselben Studiengang nur einmal gewertet werden.

§ 23 – Versäumnis und Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.
- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person und der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig war. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Erkennt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modultelleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis ihrer Prüfungsunfähigkeit Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine Prüfungsunfähigkeit nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

§ 24 – Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt das betreffende Modul bzw. die Bachelor-Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Auf die

in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt.

- (2) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 25 – Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise das Modul mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (3) Modulprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt die Zulassung für den Bachelorstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst.
- (4) Der Teilstudiengang ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der Studienordnung festgelegten Modulprüfungen, die Modulprüfungen des wissenschaftlichen Hauptfaches, die Modulprüfungen des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (6) Hat eine zu prüfende Person die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (7) Hat eine zu prüfende Person die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 26 – Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 14 Abs.3 ansetzen. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss in der Regel bis zwei Monate nach Bekanntgabe der Note zu stellen.
- (3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das Ergebnis durch eine zweite prüfende Person zu bestätigen. Bei unterschiedlichen Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten, der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung.
- (4) Wiederholungsprüfungen müssen in Inhalt, Umfang und Form der ersten entsprechen. Sie sind innerhalb von zwei Semestern abzulegen. Andernfalls sind sie mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) zu bewerten. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. Urlaubssemester werden auf die Frist in Satz 2 nicht angerechnet. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann beim Prüfungsausschuss aus darzulegenden Gründen ein Rücktritt von der Prüfung gemäß § 21 Abs. 2 genehmigen.
- (5) Die Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (6) Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine für sein Bestehen erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden.

§ 27 – Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag der bzw. des Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung (Anrechnung) werden die Grundsätze des ECTS herangezogen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Fakultäts- und Hochschulpartnerschaften sowie zentral koordinierter Mobilitätsprogramme zu beachten. Im

Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studierende, die neu in den Bachelorstudiengang Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an Gymnasien immatrikuliert wurden, haben den Antrag mit den für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Semesters nach Immatrikulation zu stellen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 20 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Für die Anerkennung und Anrechnung ist die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zuständig. Im Rahmen der Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne des Absatzes 1 vorliegt, sind die zuständigen Vertreter bzw. Vertreterinnen des jeweiligen Studienbereichs zu hören. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person entscheidet in Abhängigkeit von Art und Umfang der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

§ 28 – Zusatzleistungen und Mastervorzug

- (1) Es können weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 30 LP aus dem Lehrangebot der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe und/oder der kooperierenden Hochschule, an der das zweite Hauptfach studiert wird, erworben werden. § 6 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Modulnote nicht berücksichtigten LP werden als Zusatzleistungen gekennzeichnet im Transcript of Records aufgeführt. Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Zusatzleistungen in das Bachelorzeugnis aufgenommen und dort als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 22 vorgesehenen Noten gelistet.
- (2) Die Studierenden haben bereits bei der Anmeldung zu einer Prüfung in einem Modul diese als Zusatzleistung zu deklarieren. Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Zuordnung des Moduls später geändert werden.
- (3) Studierende, die die Orientierungsprüfung bestanden haben, können Leistungspunkte aus dem konsekutiven Masterstudiengang Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste und/oder der kooperierenden Hochschule, an der das zweite Hauptfach studiert wird, im Umfang von höchstens 30 LP erwerben (Mastervorzugsleistungen). § 28 Abs. 1 und § 6 dieser Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Die Mastervorzugsleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein, es sei denn, sie sind zur Synchronisation der Studien- und Prüfungsleistungen mit dem Stu-

dienverlaufsmodell der kooperierenden Hochschule unvermeidlich. Sie werden im Transcript of Records aufgeführt und als solche gekennzeichnet sowie mit den nach § 22 vorgesehenen Noten gelistet. § 28 Absatz 2 gilt entsprechend.

3. BACHELORARBEIT

§ 29 – Art und Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine obligatorische Prüfungsleistung, die im künstlerischen Hauptfach abgelegt wird. § 30 dieser Prüfungsordnung regelt die Möglichkeit einer künstlerischen, § 31 die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Bachelorarbeit. Die Studierenden können zwischen diesen beiden Möglichkeiten wählen.

§ 30 – Künstlerische Bachelorarbeit

- (1) Die künstlerische Bachelorarbeit setzt sich zusammen aus einer kunstpraktischen Abschlussarbeit, einer Präsentation der kunstpraktischen Abschlussarbeit, der schriftlichen Reflexion der kunstpraktischen Abschlussarbeit, der Dokumentation der im Bachelorstudium entstandenen künstlerischen Arbeiten und einer mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die schriftliche Reflexion ist fristgemäß in drei Exemplaren im Prüfungsamt der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert und/oder wird die kunstpraktische Abschlussarbeit in Kombination mit der Dokumentation der im Bachelorstudium entstandenen künstlerischen Arbeiten nicht zum festgelegten Termin präsentiert, und/oder die mündliche Abschlussprüfung versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Bei der Abgabe bzw. der Präsentation ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Für die kunstpraktische Abschlussarbeit wird in Absprache mit der bzw. dem die jeweilige Fachklasse betreuenden Professorin bzw. Professor ein Thema festgelegt. Die Zeit von der Themenausgabe bis zum Abgabetermin der kunstpraktischen Arbeit darf insgesamt vier Monate nicht überschreiten. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person verlängert werden.
- (4) Die kunstpraktische Abschlussarbeit wird hochschulöffentlich präsentiert.
- (5) Die mündliche Abschlussprüfung schließt unmittelbar an die Präsentation an und dauert höchstens 15 Minuten.

§ 31 – Wissenschaftliche Bachelorarbeit

- (1) Alternativ zu der in § 29 geregelten künstlerischen Bachelorarbeit kann eine wissenschaftliche Bachelorarbeit in den Studienbereichen Kunstgeschichte/Kunstwissenschaft oder Kunstdidaktik und Bildungswissenschaften verfasst werden.
- (2) Für die wissenschaftliche Bachelorarbeit wird in Absprache mit der betreuenden Professorin bzw. dem betreuenden Professor aus der jeweiligen Fachwissenschaft ein Thema festgelegt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist.
- (3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass sie mit dem in Absatz 4 festgelegten Arbeitsaufwand bearbeitet werden kann.
- (4) Die Studierenden weisen mit der Bachelorarbeit nach, dass sie in der Lage sind, zu einem theoretischen oder historischen Thema zu recherchieren, Archivmaterialien, Primär- und Sekundärquellen zu erschließen und eine eigene These zu bilden; diese schriftlich darzulegen und zu begründen. Sie schaffen sich damit einen theoretischen und historischen Bezugsrahmen für die eigene künstlerische Arbeit. Mit dieser Arbeit weist die bzw. der Studierende nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine ausgewählte Thematik eigenständig wissenschaftlich bearbeiten und darstellen zu können. Der Umfang der Bachelorarbeit entspricht 12 Leistungspunkten. Die maximale Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung sind an den vorgesehenen Umfang anzupassen. Auf Antrag des oder der Studierenden kann die prüfende Person genehmigen, dass die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch geschrieben wird.
- (5) Die Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis sind einzuhalten. Alle Quellen, die bei der Anfertigung der Arbeit benutzt wurden, sind in Fuß- resp. Endnoten und in einem Literaturverzeichnis anzugeben. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben, sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht zu haben. Wenn diese Erklärung nicht enthalten ist, wird die Arbeit nicht angenommen. Die Erklärung kann wie folgt lauten: „Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit bzw. den jeweils als meine Arbeit ausgewiesenen Teil mit dem Titel [...]selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keinem anderen Prüfungsamt vorgelegen.“ Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer und die oder den Studierenden festzuhalten und dies beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Der Zeitpunkt der Abgabe der Bachelorarbeit ist durch die Prüferin, den Prüfer beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Macht der

oder die Studierende einen triftigen Grund geltend, kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 4 festgelegte Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um höchstens einen Monat verlängern. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, dass die Studierenden dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben.

- (7) Die Bachelorarbeit ist in angemessener Form fristgemäß in drei Exemplaren einzureichen, von denen eines zu Dokumentationszwecken der Bibliothek unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte zur Verfügung gestellt wird.
- (8) Die Bachelorarbeit wird von mindestens einer Hochschullehrerin, einem Hochschullehrer und einer weiteren prüfenden Person bewertet. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung dieser beiden Personen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Bewertung dieser beiden Personen die Note der Bachelorarbeit fest; er kann auch einen weiteren Gutachter, eine weitere Gutachterin bestellen. Die Bewertung hat innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit zu erfolgen.

§ 32 – Bildung der Gesamtnote

- (1) Die jeweilige Fachnote für das künstlerische Hauptfach, das wissenschaftliche Hauptfach und das bildungswissenschaftliche Begleitstudium ermittelt sich aus dem nach ECTS-Punkte gewichteten Durchschnitt aller benoteten Prüfungsleistungen. Bei der Bildung der Fachnoten für das künstlerische Fach gilt § 22 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als ein nach ECTS-Punkten gewichteter Notendurchschnitt der Gesamtnoten beider wissenschaftlicher Hauptfächer und des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums sowie des Moduls Bachelorarbeit.
- (3) Haben Studierende die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 und die Bachelorprüfung mit einem Durchschnitt von 1,2 oder besser abgeschlossen, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

§ 33 – Zeugnis und Bachelor of Fine Arts-Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Rektor bzw. der Rektorin der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor of Fine Arts-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Rektor, der Rektorin unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe versehen.

- (3) Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement und ein Transcript of Records.
- (4) Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Studienabschluss in dieses ein. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das Diploma Supplement enthält eine relative Häufigkeitsverteilung der Studienabschlussnoten sämtlicher Absolventen und Absolventinnen, soweit eine ausreichende Anzahl an Absolventen bzw. Absolventinnen für diese Darstellung vorliegt.
- (5) Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer und Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Auf dem Transcript of Records soll die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen. Alle Zusatzleistungen werden im Transcript of Records aufgeführt.
- (6) Die Bachelorurkunde, das Bachelorzeugnis und das Diploma Supplement einschließlich des Transcript of Records werden vom Prüfungsamt der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ausgestellt.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34 – Übertritt in den Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst

Der an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe erworbene Grad eines Bachelor of Fine Arts berechtigt zum Weiterstudium des Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ohne erfolgte neuerliche Eignungsprüfung. Der bestandene Bachelor of Fine Arts ersetzt diese Eignungsprüfung. Zum Eintritt in einen Master of Education Künstlerisches Lehramt mit Bildender Kunst erfolgt dann eine künstlerische Eignungsprüfung, wenn ein Neueintritt in die Hochschule bzw. in den Studiengang vorliegt. Näheres regelt die Immatrikulationssatzung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 35 – Einsicht in die Prüfungsakten, Befugnis zur Datenverarbeitung

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ist befugt, die für die Erfüllung der Vorschriften dieser Prüfungsordnung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dies schließt auch statistische Zwecke ein.

§ 36 – Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) und die Bachelorprüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung mit „nicht bestanden (5,0)“ bzw. die Bachelorprüfung mit „nicht bestanden (5,0)“ bewertet werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor of Fine Arts-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 37 – Entziehung des Bachelor of Fine Arts-Grades

Die Entziehung des Bachelor of Fine Arts-Grades richtet sich nach § 36 Abs. 7 LHG.

§ 38 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2015 in Kraft und findet Anwendung für Studierende, welche ihr Studium im Studiengang Kunsterziehung nach dem 31. Juli 2015 aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe für den Studiengang Kunsterziehung für das Lehramt an Gymnasien vom 17.12.2010 außer Kraft.

- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2015 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisher gültigen Gymnasiallehrerprüfungsordnung vom 31. Juli 2009 in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe für den Studiengang Kunsterziehung für das Lehramt an Gymnasien vom 17.12.2010 abschließen, längstens jedoch bis zum Datum 31.07.2022

Karlsruhe, den 18.08.2015

gez.

Prof. Ernst Caramelle

Rektor

Anlage I: Fachspezifische Bestimmungen

Das künstlerische Hauptfach Bildende Kunst besteht aus folgenden Modulen:

Nr.	Modul	LP
BA 1	Künstlerische Praxis/Klassenarbeit I	44
BA 2	Künstlerische Praxis/Klassenarbeit II	18
BA 3	Künstlerische Praxis/Klassenarbeit III	18
BA 4	Künstlerische Praxis/Klassenarbeit IV	16
BA 5	Werkstatt	7
BA 6	Projekte im Raum	12
BA 7	Kunstaberachtung/Kunstaberichte I	8
BA 8	Kunstaberachtung/Kunstaberichte II	8
BA 9	Fachdidaktik: Grundlagen	8
BA 11	Bachelorarbeit	12
Gesamt		138

Die Orientierungsprüfung gemäß § 9 besteht aus der Modulprüfung im Modul Künstlerische Praxis/Klassenarbeit I.

Anlage II: Bestimmungen über das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium

Nr.	Modul	LP
BA 10	Bildungswissenschaft: Grundlagen	8
	incl. Orientierungspraktikum	4
Gesamt		12

Bestandteil des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums ist das dreiwöchige Orientierungspraktikum. Dem Orientierungspraktikum sind 4 LP zugeordnet. Über Bestehen oder Nichtbestehen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung. Das Orientierungspraktikum ist inhaltlich in das Modul Bildungswissenschaft: Grundlagen integriert und wird seitens der Hochschule wissenschaftlich begleitet.